



V e r o r d n u n g

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Kürnach

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erlässt die Gemeinde Kürnach folgende

V e r o r d n u n g

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Kürnach.

§ 1

Halten von Hunden

1. Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und große Hunde im Sinne des Abs. 2 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.
2. Außerdem hat diese Verordnung Gültigkeit im Bereich der auf dem Plan der Anlage 1 in weißer Farbe gekennzeichnet ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.
4. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
5. Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Kampfhund oder großen Hund unangeleint umherlaufen läßt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 3 m langen Leine führt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kürnach, 14.02.2011

GEMEINDE KÜRNACH

1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Kürnach

